



## **Nicht jeder muss uns in sein Herz schließen**

Respekt hat die Thüringer Polizei von der Regierung aber schon verdient



Lange habe ich vor dem virtuellen Blatt Papier meines Rechners gelesen und darüber nachgedacht, ob ich das folgende Thema im Kommentar für diese Ausgabe der Deutschen Polizei anspreche. Ich habe mich „natürlich“ dazu entschlossen, es anzusprechen. Folgendes hat sich zugetragen: Bei einem Besuch in einer Dienststelle der Polizei in unserem Freistaat bekomme ich wortlos eine Fotografie vorgelegt, im Raum herrscht für einige, gefühlt unendlich lange Minuten eine seltsame Stille. Dann kommt die unausweichliche Frage, was machen wir damit? Exakt in diesem Moment habe ich begonnen, über diesen Kommentar nachzudenken und alle ursprünglich geplanten Themen auf einen anderen Zeitpunkt zu verschieben.

Die Fotografie von schlechter Qualität und zur Veröffentlichung nicht geeignet, zeigt ein Mitglied der Thüringer Landesregierung beim Besuch einer Demonstrations- oder Versammlungsveranstaltung. Daran ist nichts, was die Aufnahme in einen Kommentar rechtfertigen würde. Wenn auf dem Bild durch dieses Mitglied der Landesregierung nicht ein hohler, dünnwandiger, leicht verformbarer Gegenstand, der zur Auf-

nahme von anderen Gegenständen geeignet ist (umgangssprachlich: Beutel) mitgeführt würde. Na ja, der Beutel alleine wäre auch noch keinen Kommentar wert. Der Aufdruck ist es, der mich wütend, traurig und nachdenklich werden ließ. Dort konnte jedermann, damit öffentlich, lesen: NO COPS IN MY HEART (das Wort Heart wurde durch ein Piktogramm dargestellt), zu Deutsch „Keine Polizisten in meinem Herzen“.

Nun erwarte ich selbstredend nicht von jedem Mitglied der Landesregierung, dass es einen Polizisten in sein Herz schließt. Aber was ich erwarte und das gerade von unserer Landesregierung, ist Respekt und Wertschätzung unserer Kolleginnen und Kollegen und deren Arbeit. Ein Beutel mit diesem Aufdruck lässt genau das nicht erkennen. Der Aufdruck vermittelt meinen Kolleginnen und Kollegen genau das Gegenteil. Da bekommt die geforderte Kennzeichnungspflicht für unsere geschlossenen Einheiten eben diesen bitteren Beigeschmack, den ich in verschiedenen Gesprächen versucht habe zu erklären. Es ist offenkundig nicht nur die Polizei, die ihr Auftreten und ihr Handeln überdenken sollte. Klar ist auch – so wirbt man sicher nicht um Wähler, jedenfalls nicht in den Reihen der Polizei. Ich möchte diesen Beutel auf keiner öffentlichen Veranstaltung, die durch Thüringer Polizisten geschützt werden muss, mehr sehen. Sonst hätte ich auch keine Scheu, ein schlechtes Foto zu veröffentlichen. Ministerpräsident Bodo Ramelow sollte in der nächsten Klausurtagung der Landesregierung das Verhältnis seiner Landesregierung und der seine Regierung tragenden Parteien im Thüringer Landtag mal auf die Tagesordnung setzen. Ich stehe als Gesprächspartner gern zur Verfügung.

Es gibt auch Momente, die geeignet sind, kleines Lächeln in unsere Gesichter zu bringen. Im letzten Mo-

nat durften wir die ersten drei Kollegen aus dem Bereich der Justizbeschäftigten in unseren Reihen begrüßen. Herr Justizminister, Sie haben jetzt eine neue Organisation in Ihrem Bereich, welche für die Interessen ihrer Mitarbeiter/-innen kämpfen und verhandeln wird. Es gibt viel zu tun für die Justizbeschäftigten! Ich freue mich bereits sehr auf den ersten Gesprächstermin im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) und darauf, die zukünftigen Personalratswahlen in den Bereichen der Thüringer Justiz ein wenig farbiger werden zu lassen.

Die Themen für das erste Gespräch werden sein: Anwendung der Thüringer Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Bereich des Justizdienstes; Fragen zur Beurteilungs- und Beförderungspraxis im Zuständigkeitsbereich des TMMJV; Betrachtungen zu Auswirkungen des Stellenabbaus auf die Sicherheit in den Thüringer Justizvollzugsanstalten; Möglichkeiten der Aufrechterhaltung sozialer Therapieangebote mit immer geringer werdendem Personal. Fragen zu angedachten Arbeitszeitmodellen sollten das erste Gespräch abrunden.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, ich hoffe, ein großer Teil von Euch hat beim Lesen dieser Zeilen einen fantastischen und erholsamen Sommerurlaub hinter sich. Für die GdP gibt es nicht wirklich eine Sommerpause, so wenig wie für die Polizei und die Justiz. Aber feiern, feiern wollen und dürfen wir, ich möchte euch alle hiermit herzlich für den 23. 10. 2015 ab 17 Uhr in die Geschäftsstelle der GdP Thüringen einladen, wir feiern das 25-jährige Bestehen unserer Gewerkschaft, mit vielen Gästen und in gemütlicher Atmosphäre.

**Bis zum nächsten Monat  
Euer Kai Christ**



# Kleidergeld für ZEGler gefordert

**In der Dienstkleidungsvorschrift der Thüringer Polizei werden Grundsätze und Finanzierung für das Tragen der Dienstkleidung geregelt. Hierbei wird deutlich zwischen Polizeibeamten (Dienstkleidungsträgern), welche Dienstkleidungsunterstützung erhalten, und Kriminalbeamten, welche Kleidergeld mit ihren Dienstbezügen beziehen, unterschieden. Es gibt aber auch Schutzpolizisten, die keine Uniform tragen.**

Durch die ausdrückliche Benennung der Kriminalisten soll sichergestellt werden, dass Polizeivollzugsbeamte, die eine Bezeichnung Kriminal tragen, eine Entschädigung für dienstlich genutzte Privatkleidung bekommen. Die dienstlich genutzte Privatkleidung ist praktisch die Arbeitsbekleidung der Kriminalisten, so wie die Uniform die Arbeitsbekleidung der Schutzpolizisten ist. Nun gibt es im Freistaat Thüringen und in den Organisations- und Dienstpostenplänen der

Landespolizeiinspektionen noch Einheiten, die zur Schutzpolizei gehören, ihren Dienst jedoch fast ausschließlich in Zivil verrichten. Hierzu zählen insbesondere die Zivilen Einsatzgruppen (ZEG) der Einsatzunterstützung.

Unstreitig braucht die Thüringer Polizei eine Zivile Einheit zur Bekämpfung der Straßenkriminalität innerhalb der Schutzpolizei. Dazu gehören die Observation und Festnahme von Verdächtigen. Dies ist oft genug mit der Verfolgung von Verdächtigen und dem Einsatz körperlicher Gewalt verbunden und das alles in den Privatsachen der Beamten.

Ursprünglich haben Beamte der ZEG in Thüringen einen Teil des Dienstkleidungszuschusses ausbezahlt bekommen und davon den Kauf ihrer dienstlich genutzten Privatkleidung mit bestritten. Heute findet sich lediglich noch folgender Hinweis in der Anlage 5 zur Dienstkleidungsvorschrift für die Thüringer Polizei: „Aufgrund der speziellen Aufgabenwahrnehmung besteht für Bedienstete der Zivilen Einsatzgruppe dem Grunde nach keine Verpflichtung, im Dienst Dienstkleidung zu tragen.“

Auf Nachfrage der Personalvertretungen wurde seitens des Innenministeriums erklärt, dass bei einer Gewährung des Kleidergeldes ein steuerlicher Nachteil für die Bediensteten der Zivilen Einsatzgruppe entstehen würde und man deshalb davon absieht. Zu-

mindest im Kreis der Beamten der Zivilen Einsatzgruppe Nordhausen kann man davon ausgehen, dass die betroffenen Beamten den steuerlichen Anteil entrichten würden, wenn sie überhaupt eine Aufwandsentschädigung für privat genutzte Kleidung bekommen würden. Das wäre immer noch besser als nichts.

Arbeitsbekleidung ist in der heutigen Arbeitswelt durchaus kein Luxus. Viele Firmen stellen ihren Mitarbeitern Arbeitskleidung und bezahlen obendrein auch noch die Reinigung derselben. Die Zivilen Einsatzgruppen sollen zunächst unerkannt Straftaten aufdecken und dann Straftäter festnehmen. Deshalb macht es in ihrem Falle keinen Sinn, ihnen wie auch immer geartete „Arbeitskleidung“ zur Verfügung zu stellen, sie müssen zur Erfüllung ihres Auftrages normale, dem Auftrag angepasste zivile Kleidung tragen. Deshalb haben sie nach Auffassung der GdP auch einen Anspruch auf Ausgleich ihrer Aufwendungen. Sie fordern nicht mehr und nicht weniger, als das, was ihren Kolleginnen und Kollegen der Schutz- und der Kriminalpolizei auch zusteht.

Innerhalb der Thüringer Polizei sprechen wir von einer mittleren zweistelligen Zahl von Beamten in den Zivilen Einsatzgruppe. Eine kleine Gruppe, mit einem kleinen Problem. Hier sollte doch eine Lösung möglich sein.

**Daniel Braun, KG Nordthüringen**



DEUTSCHE POLIZEI  
Ausgabe: Landesbezirk Thüringen

**Geschäftsstelle:**  
Auenstraße 38 a  
99089 Erfurt  
Telefon: (0361) 59895-0  
Telefax: (0361) 59895-11  
E-Mail: gdp-thueringen@gdp.de

**Redaktion:**  
Edgar Große (v.i.S.d.P.)  
LPI Jena  
Am Anger 30  
Telefon: (0 36 41) 81-15 88  
Telefax: (0 36 41) 81-15 94

**Verlag und Anzeigenverwaltung:**  
VERLAG DEUTSCHE  
POLIZEILITERATUR GMBH  
Anzeigenverwaltung  
Ein Unternehmen der  
Gewerkschaft der Polizei  
Forststraße 3a, 40721 Hilden  
Telefon (02 11) 71 04-1 83  
Telefax (02 11) 71 04-1 74  
Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Antje Kleuker  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 37  
vom 1. Januar 2015  
Adressverwaltung:  
Zuständig sind die jeweiligen  
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

**Herstellung:**  
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG  
DruckMedien  
Marktweg 42-50, 47608 Geldern  
Postfach 14 52, 47594 Geldern  
Telefon (0 28 31) 3 96-0  
Telefax (0 28 31) 8 98 87  
ISSN 0949-2828



Beamte in Zivil sollen Kleidergeld erhalten.

Foto: GdP



MOBBING

# Langjähriger Rechtsstreit gütlich beigelegt

**Saalfeld (gm) In den letzten Jahren seiner im Dezember 2010 endenden Dienstzeit kam es gegenüber Gerhard Mörke als damaligen stellvertretenden Vorsitzenden des ÖPR der Polizeidirektion Saalfeld mehrfach zu rechtlich nicht nachvollziehbaren beamtenrechtlichen Entscheidungen. So wurden u. a. mehrfach Mörkes Bewerbungen um höher bewertete Dienstposten durch unbegründete Aufhebung der Ausschreibung unterlaufen. In einem sogenannten Mediationsverfahren konnte Gerhard Mörke einen Vergleich mit der Thüringer Polizei erzielen, welcher in wesentlichen Teilen dem Ziel seiner Klage entspricht. Rechtsschutz wurde durch die GdP gewährt.**

Nach einer Benachteiligungsbeschwerde beim Inspekteur der Thüringer Polizei im Juni 2009 geschah seitens des Thüringer Innenministeriums nichts. Durch die Führung der PD Saalfeld wurde Mörke jedoch wegen der Wahrnehmung seines Verfassungsrechts auf Beschwerde gemäßregelt.

Er bekam eine neue Tätigkeit zugewiesen. Die gewerkschaftliche und Personalratstätigkeit wurde ihm wäh-

rend der Dienstzeit untersagt. Natürlich intervenierte der ÖPR gegen diese Einschränkungen, sodass diese nach und nach zurückgenommen wurden. Aufgrund der Nichtbefassung des Thüringer Innenministeriums mit der Beschwerde beauftragte Mörke eine Rechtsanwaltskanzlei aus Pößneck mit der Durchführung einer Mobbingklage. Den Rechtsschutz hierfür erhielt er durch unsere Gewerkschaft.

Seiten auf einen Vergleich:  
 – Die Landespolizeidirektion entschuldigt sich schriftlich wegen Nichtbefassung der Beschwerde vom 10. 6. 2009,  
 – das Schreiben wird ferner eine Wertschätzung der gewerkschaftlichen und Personalratstätigkeit beinhalten.  
 – Veröffentlichung des Entschuldigungsschreibens in der „Deutschen Polizei“.



Kai Christ, Karl Uwe Brunnengräber, Gerhard Mörke und Jens Kehr (v. l. n. r.) Foto: LPD

In der ersten Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Gera am 4. 12. 2014 schlug die vorsitzende Richterin ein Mediationsverfahren vor, welches am 24. 4. 2015 in Gera stattfand. Hier einigten sich beide

– Einladung des Klägers für ein persönliches Gespräch beim Präsidenten der Thüringer Landespolizei.

In einem ca. 75-minütigen Gespräch am 30. 6. 2015 beim Präsidenten der Thüringer Polizei, Karl Uwe Brunnengräber, an dem weiterhin der Vizepräsident Jens Kehr und der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei Thüringen, Kai Christ, teilnahmen, fand Mörke eine offene und ehrliche Gesprächsatmosphäre vor. Mörke bedankte sich für das Entgegenkommen der Polizeiführung und erklärte die strittige Sache als erledigt.

Die verbliebene Zeit nutzten die Gesprächsteilnehmer für einen Gedankenaustausch über die schwierigen Jahre der Wende und den Anfangsjahren beim Aufbau einer rechtsstaatlichen, demokratischen Vollzugspolizei und deren Berufsvertretungen. Mörke übergab im Verlauf des Gesprächs mehrere Exemplare seiner Publikation über die „Offizielle und inoffizielle Zusammenarbeit zwischen dem MfS und der Volkspolizei“ zur Nutzung für die Angehörigen der Landespolizeidirektion.

**Ansprechpartner:**  
 Herr Mörke  
 Gerhard Mörke  
 Förmitzer Weg 8  
 07907 Schütz

**Bitte Ansprechpartner:**  
 Jens Kehr  
 Durchwahl:  
 Telefon +49 (0)361 662-3287  
 Telefax +49 (0)361 662-3308  
 Jens.Kehr@  
 polizei.thueringen.de

**Güterichterverfahren**  
 Gerhard Mörke J. Freistaat Thüringen,  
 Az.: S- GR 1418/14 Gd

**Erfurt,**  
 06. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Mörke,

zunächst möchte ich mich für den angenehmen Güterichtertermin mit Ihnen bedanken. Ich bin froh, dass wir eine gütliche Einigung finden konnten und möchte Ihnen mit diesem Schreiben mein Bedauern über ein solch langwieriges und unnötiges Verfahren zum Ausdruck bringen.

Mit Schreiben vom 10.06.2009 wendeten Sie sich an den Inspekteur der Thüringer Polizei, um auf bestimmte Missstände im Umgang der Behördenleitung Saalfeld mit den Vertretern der Personalvertretungen und der Gewerkschaft der Polizei aufmerksam zu machen. Sie führten aus, dass Sie sich selbst stets aufgrund Ihrer Tätigkeit in diesen Vertretungen und Ihres dauerhaften Einsatzes für die Interessen der Bediensteten der Thüringer Polizei, benachteiligt fühlten. Diese Zurücksetzung untermauertem Sie mit Beispielen und boten um Prüfung und Rückantwort.

Diese blieb leider aus.

Um Ihren Beschwerden Nachdruck zu verleihen, erhoben Sie am 04.10.2012 Klage beim Verwaltungsgericht Gera und verteilten Ihre vorgebrachten Anliegen und Beschwerden. In einer am 04.12.2014 durchgeführten mündlichen Verhandlung einigten sich die beiden Parteien auf die Durchführung eines Mediationsverfahrens vor dem Güterichter.

Vor diesem konnte am 24.04.2015 nunmehr eine gütliche Einigung erreicht werden. Im Güterichtertermin präzisierten Sie Ihr Anliegen. Es wurde ersichtlich, dass Sie durch Ihren Beschwerdebrief und Ihre Klage insbesondere auf grundsätzliche Missstände im Umgang mit den Personalräten und Gewerkschaften durch die Behördenleitungen der PD Saalfeld, aufmerksam machen wollten. Insbesondere wollten Sie unterstreichen, dass eine Benachteiligung von Mitgliedern der Personalvertretungen, allein aufgrund ihres berechtigten Verfolgens der Interessen ihrer Kolleginnen und Kollegen nicht sein könne. Überdies wollten Sie durch die Klage Ihren Unmut darüber zum Ausdruck bringen, dass man Ihren Beschwerdebrief niemals beantwortet hat.

Hierfür möchte ich mich zunächst bei Ihnen ausdrücklich entschuldigen. Eine ordnungsgemäße Aufklärung der von Ihnen angeführten Missstände und eine Beantwortung Ihres Briefes hätte selbstverständlich erfolgen müssen. Warum eine solche Antwort unterblieb, kann nunmehr nicht mehr nachvollzogen werden. Ich kann Ihnen aber versichern, dass auch durch Ihr langjähriges Engagement eine gute Entwicklung im Umgang mit den Interessensvertretern stattgefunden hat. Ich bin mir sicher, dass viele der von Ihnen vorgebrachten Geschehnisse, heute nicht mehr möglich sind. Während nach der Wende das Bewusstsein mancher Behördenleiter: Im Hinblick auf einen korrekten Umgang mit den Vertretern von Personalrat und Gewerkschaft oft nicht hinreichend geschärft war, darf ich Ihnen versichern, dass die Führung der Thüringer Polizei nunmehr sehr auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und respektvollen Umgang miteinander achtet. Grabenlämpfe und Verletzungen, wie Sie sie noch erleben mussten, und die auch sehr bedauerlich sind, finden glücklicherweise nicht mehr statt. Insofern kann ich Ihren tiefen Wunsch nach einem ordnungsgemäßen und achtungsvollen Umgang miteinander nicht nur verstehen, sondern versichere Ihnen auch, stets auf einen solchen zu achten.

Aufgrund der lang zurückliegenden Sachverhalte sind diese von Ihnen geschilderten Missstände nicht mehr aufklärbar. Ich hoffe aber, dass wir durch unser gutes Gespräch vor dem Güterichter und auch durch diese Zeilen erreichen können, dass Sie nach vier Jahrzehnten Dienstzeit und mittlerweile vier Jahren im Ruhestand Ihren inneren Seelenfrieden mit der Thüringer Polizei finden. Es sei Ihnen versichert, dass Ihre Arbeit in der Thüringer Polizei gewertschätzt wird, auch wenn dies bedauerlicherweise nicht hinreichend zum Ausdruck kam.

Sehr freue ich mich auf unser persönliches Gespräch mit dem Präsidenten. Als Termin würde ich Donnerstag, den 18. Juni 2015, 10:00 Uhr vorschlagen.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

In Vertretung  
 /-s  
 Jens Kehr  
 Vizepräsident

**Landespolizeidirektion**  
 Anwaltsbüro 38  
 99084 Erfurt  
 Telefon +49 (0)361 662-2626  
 Telefax +49 (0)361 662-3058

**www.polizei-thueringen.de**  
 Dienstnummer 10114470033  
 USt-IdNr. DE31100401

**Rechtsberatung**  
 Landesrat Heiner Thümling  
 BfM  
 DE 3025 3000 3086 0441 74  
 DEU  
 MfLGD/EP/20

Seite 1 von 2

Entschuldigungsschreiben der LPD an Gerhard Mörke

# Besoldungsanpassung verfassungskonform?

**Das Thüringer Finanzministerium hat den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften den Entwurf Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2015 und 2016 zugeleitet.**

Sehr ausführlich wird in der Begründung des Entwurfes die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besoldungserhöhung betrachtet. Wegen des großen Interesses wird dieser Teil der Begründung des Gesetzentwurfes nachfolgend abgedruckt:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 5. Mai 2015 (Az.: 2 BvL 17/09 u. a.) die Kriterien konkretisiert, anhand derer die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung objektiv bestimmt werden kann. Da das Anpassungsgesetz auf der Besoldung des Jahres 2014 aufbaut, ist nach den Kriterien geprüft worden, ob die Besoldung im Jahr 2014 verfassungsgemäß ist.

## Erster Prüfungsschritt

In einem ersten Prüfungsschritt ist anhand von volkswirtschaftlichen Parametern die grundsätzliche verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus zu ermitteln:

1. Parameter: Die Entwicklung der Besoldung darf innerhalb der jeweils letzten 15 Jahre nicht mehr als 5 v. H. von der Entwicklung der Tarifergebnisse des öffentlichen Dienstes abweichen.

2. Parameter: Die Entwicklung der Besoldung darf innerhalb der jeweils letzten 15 Jahre nicht mehr als 5 v. H. von der Entwicklung des Nominallohnindex in Thüringen abweichen.

3. Parameter: Die Entwicklung der Besoldung darf innerhalb der jeweils letzten 15 Jahre nicht mehr als 5 v. H. von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Thüringen abweichen.

4. Parameter: Die Abstände zwischen den Grundgehältern der verschiedenen Besoldungsgruppen dürfen sich innerhalb der letzten 5 Jahre um nicht mehr als 10 v. H. verändern.

5. Parameter: Im jeweils aktuellen Jahr darf das jährliche Bruttoeinkommen nicht mehr als 10 v. H. unter dem Durchschnitt des Bundes und der Länder liegen.

Wird gegen mindestens drei der Parameter verstoßen, indiziert das grundsätzlich die Vermutung eines Verstoßes

gegen das Alimentationsprinzip (Art. 33 Abs. 5 GG).

## Vorbemerkungen

Indizien für eine Angemessenheit der Alimentation ergeben sich aus der Gegenüberstellung der Anpassung der Besoldung mit der Entwicklung der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, der Entwicklung des Nominallohn- und des Verbraucherpreisindex in Thüringen in den jeweils letzten 15 Jahren.

Die Entwicklung des Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex in Thüringen wurde vom Thüringer Landesamt für Statistik zugearbeitet. Die Entwicklung der Besoldung ist Ausgangsbasis für den Vergleich mit den anderen volkswirtschaftlichen Parametern. Die Ermittlung der Besoldungssteigerungen erfolgte auf der Basis des Jahres 1999 für die Zeit vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2014. Dabei wurden zum einen die allgemeinen Besoldungsanpassungen (einschließlich der Verminderung um 0,2 Prozentpunkte zur Bildung der Versorgungsrücklage) als auch die Veränderungen bei der Sonderzuwendung/Sonderzahlung berücksichtigt. Bei der Entwicklung der Besoldung sind in Thüringen im Wesentlichen zwei Fallgruppen zu unterscheiden. Für die Beamten aus dem Beitrittsgebiet war im Rahmen der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) eine vom Bundesbesoldungsgesetz abweichende Besoldung geregelt. So betrug für diesen Personenkreis im Basisjahr 1999 die Besoldung nur 86,5 v. H. der Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz. Erst im Jahr 2008 bzw. 2010 erfolgte im Beamtenbereich die vollständige Angleichung an das Westniveau. Die andere Fallgruppe hat eine Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz in Höhe von 100 v. H. erhalten.

Hinsichtlich der Sonderzuwendung bestand im Basisjahr 1999 für die Beamten ein Anspruch in Höhe von 89,79 v. H. (West) bzw. 67,34 v. H. (Ost). Diese Prozentsätze verringerten sich bei Besoldungsanpassungen, weil zur Berechnung der Sonderzuwendung die für Dezember 1993 geltenden Bezüge zugrunde zu legen waren. Eine weitere Veränderung fand im Jahr 2004 statt, als anstelle der unterschiedlichen jährlichen Sonderzuwendung eine einheitliche monatliche Sonderzahlung gewährt wurde, die gegenüber der

entfallenen Sonderzuwendung verringert wurde. Die Höhe der Sonderzahlung ergab sich aus in Abhängigkeit von der Besoldungsgruppe festgelegten Vom-Hundert-Sätzen. Diese verringerten sich im Jahre 2005 nochmals. Im Jahre 2008 wurden die Zahlbeträge der Sonderzahlung in die einzelnen Gehaltsbestandteile integriert und diese entsprechend erhöht.

Aufgrund der unterschiedlichen Prozentsätze für die Sonderzahlung entwickelte sich die Besoldung der verschiedenen Besoldungsgruppen teilweise unterschiedlich. Unter Zugrundelegung einer Besoldung auf „Westniveau“ bereits zum Basisjahr 1999 (= 100) entwickelte sich die Besoldung in den Besoldungsgruppen bis zum Jahr 2014 wie folgt:

A 6	122,50
A 7 bis A 9	121,51
A 10 bis A 13	119,85
A 14 bis A 16, R1, R 2	119,38
übrige BesGr.	119,07

Für die Anwendungsfälle der 2. BesÜV entwickelte sich die Besoldung folgendermaßen:

A 6	142,95
A 7 bis A 9	141,79
A 10 bis A 13	139,95
A 14 bis A 16, R1, R 2	139,29
übrige BesGr.	138,94

Zur Berechnung der prozentualen Abweichungen ist nicht nur die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex (jeweils  $100 + x$ ) einerseits und der Besoldungsentwicklung ( $100 + y$ ) andererseits zu ermitteln, sondern diese ist in Relation zur Besoldungsentwicklung nach folgender vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Formel darzustellen:

$$\frac{(100 + x) - (100 + y)}{(100 + y)} * 100.$$

## Tarifentwicklung

Die Berechnung der Tarifentwicklung erfolgte auf der Basis des Jahres 1999. Dabei wurden sowohl die allgemeinen Tarifanpassungen als auch die Sonderzahlungen berücksichtigt. Die Berechnung erfolgte auf der Basis der „West“-Vergütung. Eine Berechnung auf der Basis der „Ost“-Vergütung ist für den Vergleich entbehrlich, da die



GESETZGEBUNG

Ost-West-Anpassungen sowohl bei der Besoldung als auch der Vergütung im zeitlichen Gleichklang erfolgten.

Auch im Tarifbereich unterlagen die jährlichen Zuwendungen/Sonderzahlungen Veränderungen, die bei der Berechnung berücksichtigt wurden. Aufgrund von unterschiedlichen Bemessungssätzen für die Jahressonderzahlung für bestimmte Entgeltgruppen und zum Vergleich mit den entsprechenden Besoldungsgruppen wurde die fiktive Tarifentwicklung der vergleichbaren Besoldungsgruppen bis zum Jahr 2014 für folgende Gruppen ermittelt:

A 6 bis A 8	126,11
A 9 bis A 11	124,97
A 12 und A 13	123,48
übrige BesGr.	122,00

Diese Entwicklung wurde mit der Entwicklung der Besoldung einschließlich der Sonderzuwendung/Sonderzahlung auf „West“-Niveau verglichen. Der Unterschied zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen und der Besoldungsentwicklung in Relation zur Besoldungsentwicklung stellt sich in den Besoldungsgruppen im Jahr 2014 wie folgt dar:

A 6	2,94 v. H.
A 7 und A 8	3,78 v. H.
A 9	2,85 v. H.
A 10 und A 11	4,27 v. H.
A 12 und A 13	3,03 v. H.
A 14, A 15, R 1 und R 2	2,19 v. H.
übrige BesGr.	2,46 v. H.

Danach blieb die Entwicklung der Besoldung einschließlich der Sonderzuwendung/Sonderzahlung zwar hinter der Entwicklung der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst zurück, die Entwicklung der Besoldung weicht jedoch innerhalb der letzten 15 Jahre in keiner Besoldungsgruppe mehr als 5 v. H. von der Entwicklung der Tarifergebnisse des öffentlichen Dienstes ab.

**Nominallohnindex**

Im Zeitraum vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2014 stieg ausgehend vom Basisjahr 1999 (= 100) der Nominallohnindex in Thüringen um 37,4 v. H. an. Der Nominallohnindex beinhaltet die Entwicklung aller Bruttogehälter in Thüringen in dem angegebenen Zeitraum. Dieser berücksichtigt neben den Tarifsteigerungen auch die Ost-West-An-

passungen in allen Tätigkeitsbereichen. Im Jahr 1999 wurden für Beamte aus dem Beitrittsgebiet nur 86,5 v. H. der Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz gewährt.

Erst im Jahr 2008 bzw. 2010 erfolgte im Beamtenbereich die vollständige Angleichung an das „West“-Niveau. Somit ist für einen realistischen Vergleich die Entwicklung der Besoldung einschließlich der Sonderzuwendung/Sonderzahlung unter Beachtung der Besoldungsanpassungen an das „West“-Niveau heranzuziehen, d. h. die für die Anwendungsfälle der 2. BesÜV maßgebliche Besoldungsentwicklung.

Im Vergleich mit der Entwicklung des Nominallohnindex entwickelte sich die Besoldung unter Beachtung der Ost-West-Anpassungen stärker als der Nominallohnindex. Daher blieb nicht die Entwicklung der Besoldung hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurück, sondern umgekehrt. Die prozentualen Abweichungen betragen zugunsten der Entwicklung der Besoldung in den Besoldungsgruppen:

A 6	3,89 v. H.
A 7 bis A 9	3,10 v. H.
A 10 bis A 13	1,76 v. H.
A 14 bis A 16,	
R 1 und R 2	1,37 v. H.
übrige BesGr.	1,11 v. H.

Die Entwicklung der Besoldung einschließlich der Sonderzuwendung/Sonderzahlung unter Beachtung der Ost-West-Anpassungen blieb somit in keiner Besoldungsgruppe hinter dem Nominallohnindex zurück.

Unter Zugrundelegung einer Besoldung auf „West“-Niveau bereits zum Jahr 1999 stellt sich der Unterschied zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex und der Besoldungsentwicklung in Relation zur Besoldungsentwicklung wie folgt dar:

A 6	12,15 v. H.
A 7 bis A 9	13,07 v. H.
A 10 bis A 13	14,64 v. H.
übrige BesGr.	15,09 v. H.

Bei dieser Betrachtung ist die Entwicklung der Besoldung innerhalb der letzten 15 Jahre zwischen 12,15 v. H. und 15,09 v. H. hinter der Entwicklung des Nominallohnindex zurückgeblieben. Dies ist jedoch irreführend. Das scheinbare Zurückbleiben ergibt sich

einerseits aus dem wesentlich höheren Ausgangsniveau und andererseits aus dem schnellen Anstieg des ursprünglich niedrigen Nominallohns in Thüringen.

**Verbraucherpreisindex**

Im Zeitraum vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2014 entwickelte sich der Verbraucherpreisindex ausgehend vom Basisjahr 1999 (= 100) in Thüringen um 24,3 v. H.

Im Vergleich mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex entwickelte sich die Besoldung unter Beachtung der Ost-West-Anpassungen stärker als der Verbraucherpreisindex. Damit blieb die Entwicklung des Verbraucherpreisindex hinter der Entwicklung der Besoldung zurück. Die prozentualen Abweichungen betragen zugunsten der Entwicklung der Besoldung in den Besoldungsgruppen:

A 6	13,04 v. H.
A 7 bis A 9	12,33 v. H.
A 10 bis A 13	11,01 v. H.
A 14 bis A 16,	
R 1 und R 2	10,76 v. H.
übrige BesGr.	10,53 v. H.

Die Entwicklung der Besoldung einschließlich der Sonderzuwendung/Sonderzahlung unter Beachtung der Ost-West-Anpassungen blieb in keiner Besoldungsgruppe hinter dem Verbraucherpreisindex zurück.

Bei einer Berücksichtigung der Besoldung auf „West“-Niveau stellt sich der Unterschied zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Besoldungsentwicklung in Relation zur Besoldungsentwicklung wie folgt dar:

A 6	1,48 v. H.
A 7 bis A 9	2,31 v. H.
A 10 bis A 13	3,73 v. H.
übrige BesGr.	4,14 v. H.

Die Entwicklung der Besoldung ist somit innerhalb der letzten 15 Jahre zwischen 1,48 v. H. und 4,14 v. H. hinter der Entwicklung des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Damit weicht die Entwicklung der Besoldung innerhalb der letzten 15 Jahre in keiner Besoldungsgruppe mehr als 5 v. H. von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ab.

Fortsetzung auf Seite 6



Fortsetzung von Seite 5

**Abstandsvergleich**

In die Betrachtung wurden die Abstände sowohl im Anfangsgrundgehalt als auch im Endgrundgehalt zwischen den Eingangssämtern der verschiedenen Laufbahngruppen (Besoldungsgruppen A 6, A 9, A 13 und R 1) für den Zeitraum 2010 bis 2014 einbezogen.

Im Jahr 2010 stellen sich die Abstände zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen wie folgt dar:

Abstand zwischen A 9 und A 6	14,4 v. H. Anfangsgrundgehalt
	19,7 v. H. Endgrundgehalt
Abstand zwischen A 13 und A 6	44,6 v. H. Anfangsgrundgehalt
	47,1 v. H. Endgrundgehalt
Abstand zwischen R 1 und A 6	45,7 v. H. Anfangsgrundgehalt
	58,6 v. H. Endgrundgehalt
Abstand A 13 und A 9	35,3 v. H. Anfangsgrundgehalt
	34,1 v. H. Endgrundgehalt
Abstand R 1 und A 9	36,5 v. H. Anfangsgrundgehalt
	48,5 v. H. Endgrundgehalt
Abstand A 13 und R 1	1,9 v. H. Anfangsgrundgehalt
	21,8 v. H. Endgrundgehalt

Im Jahr 2014 stellen sich die Abstände zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen wie folgt dar:

Abstand zwischen A 9 und A 6	14,3 v. H. Anfangsgrundgehalt
	19,6 v. H. Endgrundgehalt
Abstand zwischen A 13 und A 6	44,4 v. H. Anfangsgrundgehalt
	46,9 v. H. Endgrundgehalt
Abstand zwischen R 1 und A 6	45,4 v. H. Anfangsgrundgehalt
	58,5 v. H. Endgrundgehalt
Abstand A 13 und A 9	35,1 v. H. Anfangsgrundgehalt
	34,0 v. H. Endgrundgehalt
Abstand R 1 und A 9	36,3 v. H. Anfangsgrundgehalt
	48,3 v. H. Endgrundgehalt
Abstand A 13 und R 1	1,9 v. H. Anfangsgrundgehalt
	21,7 v. H. Endgrundgehalt

Die Abstände zwischen den Grundgehaltssätzen der verschiedenen Besoldungsgruppen haben sich innerhalb der letzten fünf Jahre nur geringfügig verändert. Die Abstände weichen in keinen Fall um mehr als 10 v. H. voneinander ab.

**Bund-Länder-Vergleich**

In die Betrachtung wurden die jährlichen Bruttoeinkommen (Grundhalt der Endstufe, allgemeine Stellenzulage, Einmalzahlungen, Sonderzahlungen) der Eingangssämter der verschiedenen Laufbahngruppen (Besoldungsgruppen A 6, A 9, A 13 und R 1) für das Jahr 2014 einbezogen.

In Thüringen stellt sich das jährliche Bruttoeinkommen in den Besoldungsgruppen wie folgt dar:

A 6	29 762,52 Euro
A 9	37 714,97 Euro
A 13	56 639,53 Euro
R 1	72 077,35 Euro

Der Durchschnitt der jährlichen Bruttoeinkommen in Bund und Ländern betrug in den Besoldungsgruppen wie folgt:

A 6	29 623,12 Euro
A 9	37 401,29 Euro
A 13	56 652,95 Euro
R 1	71 397,17 Euro

Das jährliche Bruttoeinkommen in Thüringen liegt bei den Besoldungsgruppen A 6, A 9 und R 1 über dem Durchschnitt des Bundes und der Länder. Bei der Besoldungsgruppe A 13 liegt das jährliche Bruttoeinkommen geringfügig unter dem Durchschnitt. Das jährliche Bruttoeinkommen liegt in keinem Fall mehr als 10 v. H. unter dem Durchschnitt des Bundes und der Länder.

**Gesamtschau**

Es besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation, wenn gegen mindestens drei der fünf Parameter verstoßen wird. Bei Berücksichtigung der Besoldungsentwicklung unter Beachtung der Ost-West-Anpassung wird gegen keinen Parameter verstoßen. Bei einer Berücksichtigung der Entwicklung der Besoldung auf „West“-Niveau besteht allein bei Parameter 3 eine Diskrepanz, da hier die Entwicklung der Besoldung über 5 v. H. hinter der Entwicklung des Nominallohnindex zurückgeblieben ist.

Da im Betrachtungszeitraum keine statistischen „Ausreißer“ vorgelegen haben, ist eine ergänzende Vergleichsberechnung für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit

diesem überlappt, entbehrlich. Die Gesamtschau der besoldungsrelevanten Parameter ergibt daher die Vermutung, dass die bisherige Besoldung der Thüringer Beamten und Richter verfassungsrechtlich angemessen ist. Dies wird auch nicht vom zweiten Prüfungsschritt wiederlegt.

**Zweiter Prüfungsschritt**

Unabhängig vom Ergebnis des ersten Prüfungsschritts kann im zweiten Prüfungsschritt die Vermutung im Rahmen einer Gesamtabwägung durch Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien widerlegt oder erhärtet werden. Dafür hat das Bundesverfassungsgericht folgende weitere Kriterien bestimmt:

- Erhebliche Absenkung des Qualifikationsniveaus für Neueinstellungen innerhalb der letzten fünf Jahre,
- in der Höhe der Besoldung muss sich die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung der Amtsträger widerspiegeln,
- die Beihilfeleistungen dürfen nicht so niedrig sein, dass die zur Abwendung von nicht von der Beihilfe gewährten Leistungen erforderlichen Versicherungsprämien den angemessenen Lebensunterhalt des Beamten oder Versorgungsempfängers nicht mehr gewährleisten,
- Kürzungen im Bereich des Versorgungsrechts dürfen nicht so weit gehen, dass ein größerer Teil der Besoldung zum Zwecke der privaten Altersvorsorge aufzuwenden ist, um nicht übermäßige Einbußen des Lebensstandards hinnehmen zu müssen,
- im Vergleich der Besoldungshöhe mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft muss diese so hoch sein, dass sie für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv ist.

Eine erhebliche Absenkung des Qualifikationsniveaus für Neueinstellungen ist nicht erfolgt. Die Höhe der Besoldung spiegelt die besondere Qualität und Verantwortung der jeweiligen Ämter wider. Es gab in den letzten fünf Jahren keine signifikanten Einschnitte bei den Beihilfeleistungen und im Bereich des Versorgungsrechts. Beamte in Vollzeit verdienen mehr als Vollzeitbeschäftigte in den vergleichbaren Leistungsgruppen. Die diesem Gesetz zugrunde liegende Ausgangsbesoldung ist somit verfassungsgemäß.



RECHTSPRECHUNG

# Keine Zulage für höherwertige Tätigkeit

Von Albert Heinecke, Vorsitzender der Rechtsschutzkommission der GdP Thüringen

In analoger Anwendung des § 46 BBesG bzw. der hierzu zum 1. 7. 2008 in Kraft gesetzten Übergangsregelungen des ThürBesÜG hatte ein Kriminalkommissar (A 9) die Gewährung einer Verwendungszulage für die Wahrnehmung eines mit A 11/12 (später glatt A 12) dotierten Dienstpostens eingefordert. Der Beamte hatte schon vor Inkrafttreten des ThürBesG mit einem Speziallehrgang begonnen, dessen erfolgreicher Abschluss Voraussetzung für die Bewerbung auf diesen höherwertigen Dienstposten war. Dieser wurde ihm jedoch erst über ein Jahr nach Inkraftsetzung des ThürBG übertragen. Mit Urteil vom 23. 5. 2013 wurde die Klage vom Verwaltungsgericht Weimar als unbegründet zurückgewiesen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts fiel er weder in die (Alt-)Regelung des § 46 BBesG, noch in die hierzu gefassten Übergangsregelungen des ThürBesÜG. Auch habe der Thüringer Ge-

setzgeber bewusst und gewollt von der Übernahme einer dem § 46 BBesG entsprechenden Regelung abgesehen. Somit bestehe hier keine planwidrige Regelungslücke, die von den Gerichten geschlossen werden könnte. Zudem sah das Gericht keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz im Vergleich zu Beamten, die die Zulage nach § 4 Abs. 4 ThürBesÜG erhielten, da diese Regelung i. S. einer vorübergehenden Rechtsstandswahrung zu verstehen sei. Eine solche Ungleichbehandlung liege auch im Vergleich mit Beamten des Bundes oder anderer Länder, die vergleichbare Tätigkeiten ausüben und eine Zulage nach § 46 BBesG erhalten, nicht vor. „Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz gebiete dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. ... Das Land Thüringen als Dienstherr und Normengeber ist nur verpflichtet, in seinem Regelungsgebiet

den Gleichheitsgrundsatz zu wahren; eine Gleichbehandlung durch voneinander unabhängigen juristischen Personen verlangt Art. 3 Abs. 1 GG nicht. ...“, so das Weimarer Verwaltungsgericht.

Nebenbei wurde nochmals klargestellt, dass eine Zulage nach § 46 BBesG überhaupt nur hätte gewährt werden können, wenn die vorgegebenen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen „... desjenigen höherwertigen Statusamtes vorliegen, dem die übertragenen Aufgaben zugeordnet sind“. Schon wegen des Verbots der „Sprungbeförderung“ fehle es nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall ganz offensichtlich an der Beförderungsfähigkeit für ein Amt der Besoldungsgruppe A 11. Das Thüringer Obergerverwaltungsgericht bestätigte die Vorinstanz und lehnte mit Beschluss vom 13. 5. 2015 den Antrag auf Zulassung der Berufung ab.

SENIORENJOURNAL

## Wartburg und Rennsteig-Ende

**Eisenach (SW) Am 17. 6. 2015 trafen sich die Senioren und ihre Partner zu einer Busexkursion mit dem Ziel Wartburg und Hörsel.**

Mit unserem nun schon Stammbusunternehmen „Hugo Vater“ ging die Fahrt ab Saalfeld durch Thüringen bis zur Busstation Wartburg. Die rüstigen Seniorinnen und Senioren erklimmen den Berg bis zur Wartburg zu Fuß, der andere Teil nutzte die Möglichkeit, mit dem Wartburgkleinbus den Höhenunterschied zu überwinden.

Auf der Wartburg angekommen, wurden wir von dem erfahrenen Wanderführer Diethard Puschner empfangen und auf der Wartburg willkommen geheißen. Er führte uns zum Burghauhof, der Ausgangspunkt für die Erbauung der Burg war. Hier konnten wir alte Gewerke und altes Werkzeug zur Bearbeitung von Holz und Stein sehen. Von hier ging es beschwerliche Stufen bis zum Burghof hinauf.

Der Höhepunkt war dann die Burgführung, zu der uns das Burgfräulein Michela Sauerteig begrüßte. Sie führte uns durch die alten Gemäcker bis

zum Großen Festsaal und machte uns mit manch neuen Erkenntnissen der Geschichte der Burg bekannt. Unter anderem verwies auf das Schicksal der heiligen Elisabeth, die schon mit fünfzehn Jahren ihr erstes Kind zur Welt brachte. Den Sängersaal konnten wir wegen Rekonstruktion nicht besichtigen.

Nach dem Erlebnis Wartburg und dem Abstieg zur Bushaltestelle ging die Fahrt nach Hörsel zum Mittagessen und anschließend zu einer kurzen Endetappe des Rennsteiges. Ein Großteil der Teilnehmer erinnerte sich noch an den Beginn unseres Rennsteigabenteuers in Blankenstein. Danach hatte jeder noch die Möglichkeit, nach Bedarf das Zentrum von Eisenach zu besichtigen, ehe es auf die

Rückfahrt nach Saalfeld ging. Wir danken uns bei Erich Hüttenrauch und seiner Adelheid für die Organisation des Tages, im Weiteren bei Michela Sauerteig für die interessante Führung auf der Wartburg, bei Wanderführer Diethard Puschner für die Informationen zur Wartburg und vor allem für die Ausführungen zu Hörsel und den Endpunkt oder auch Anfang des Rennsteiges und nicht zuletzt bei Hugo Vater für die sichere Hin- und Rückreise.



Reiseimpressionen

Foto: B. Hanft





# Interaktiver Funkstreifenwagen in ...

## ... Sachsen-Anhalt

Bereits Anfang der 90er-Jahre gab es in Sachsen-Anhalt mit dem System MOPS Versuche, mobile Rechentechnik im Polizeialltag zu verwenden. Auf einem Tablet wurden vorwiegend Verkehrsunfälle und einfache Anzeigen mit Formularen vor Ort erfasst.

Da es sich um ein Offlinesystem handelte, mussten die erfassten Formulare in der Dienststelle eingelesen und weiterverarbeitet werden. Von echter Interaktivität konnte auch nicht gesprochen werden. Die Handhabung mit Tablet-Stiften und die Handschriftenerkennung funktionierten auch nicht so richtig. Deshalb und wegen weiterer technischer Probleme wurde das Projekt nicht weiterverfolgt.

Im Jahr 2007 wurde dann ein Projekt ins Leben gerufen, mit dem ein sicherer Zugang über das Internet ins geschützte Datennetz des Landes und ins Polizeinetz möglich sein sollte. Dieses Projekt erhielt den Namen SALSA (Secure Access Land Sachsen-Anhalt) und wird seit 2008 von der Polizei (jetzt auch von den RBBs) und der Landesverwaltung genutzt.

Mit dem Neuaufbau der Lage- und Führungszentren in Polizeidirektionen und dem Aufbau der Einsatzleitsysteme (ELS) und dem Digitalfunk ab 2011 wurde es möglich, Einsatzdaten an entsprechend ausgerüstete Fahrzeuge zu schicken.

Der Auslöser für das Projekt „interaktiver Funkstreifenwagen“ (iaFustw) war aber letztendlich die Polizeistrukturreform, die in unserem Land nur „Organisationsfortentwicklung“ (OFE) genannt werden darf.

Durch den Abbau von Polizeistationen und Revierkommissariaten und dem immer kleiner werdenden Personalbestand sollen polizeiliche Arbeiten von den eingesetzten Beamten soweit wie möglich vor Ort erledigt werden, ohne in eine Dienststelle fahren zu müssen. Dies ist die Hauptforderung an den iaFustw. Es kommen eine bessere Kommunikation zwischen Streifenwagen und LFZ und ein transparenteres Einsatzmanagement als Aufgabe hinzu.

Kein Baustein des iaFustw ist für sich genommen etwas Neues. Aber zum ersten Mal wurden die Komponenten Fahrzeugsondertechnik, Digitalfunk, Car-PC und mobiler Arbeitsplatz zu einem funktionierenden System verbaut.

Bei diesem Projekt konnte auf die jahrelangen Erfahrungen der Kollegen in Brandenburg zurückgegriffen werden. Im Gegensatz zu dem sächsischen Projekt hat sich unsere Projektgruppe nicht für Kombi-Pkws, sondern für die geräumigeren „Bullis“ entschieden. Das vereinfacht den Einbau der Technik und schafft wesentlich mehr Platz zum Arbeiten für die eingesetzten Beamten.

Seit dem 29. 4. 2015 sind drei Fahrzeuge in den PD Süd im Einsatz. Wie in der unten stehenden Grafik zu erkennen ist, gleicht unser iaFustw in seiner Funktionsweise sehr dem sächsischen Modell (siehe August-Ausgabe). Die Daten der Leitstelle kommen über den Short-Data-Service (SDS) zum Fahrzeug und werden auf einem 7"-Touch-Display angenommen. Darüber werden auch das Navi, die Sonder-signalanlage, der Funk und Rückmel-

dungen zum ELS gesteuert. Der Multi-PC im Fond hält über das LTE-Netz ständig eine gesicherte Verbindung ins Polizeinetz. Für eine stabile Netzverbindung, auch bei schlechter Netzversorgung, sind an den Fahrzeugen Diversity-Antennen verbaut.

Im Fond stehen ein Laptop und ein Drucker zur Verfügung, die aus Sicherheitsgründen nicht während der Fahrt benutzt werden dürfen. Auf dem Laptop selbst sind keine Anwendungen installiert. Über den Multi-PC und das LTE-Netz werden Remote Desktops auf virtuellen Maschinen im Polizeirechenzentrum genutzt. Dadurch stehen ALLE polizeilichen Anwendungen zur Verfügung!

Auf rechtlicher Seite gibt es auch noch Klärungsbedarf. So ist beispielsweise die Kamerafunktion deaktiviert, obwohl diese bei vielen Einsatzszenarien hilfreich wäre.

Noch in diesem Jahr sollen zehn weitere iaFustw beschafft und eingesetzt werden. Wir als Gewerkschaft werden diesen neuen Arbeitsplatz und seine Auswirkungen für unsere Kollegen genau beobachten. **Jens Hüttich**

